

# Reglement zur Vertragsauflösung und zur Teilliquidation

## I. Vorbemerkungen

Dieses Reglement regelt die Auflösung eines Anschlussvertrages gemäss den einschlägigen gesetzlichen und vertraglichen Bestimmungen sowie die Teilliquidation gemäss Art. 23 FZG und Art. 53b und Art. 53d BVG.

## II. Vertragsauflösung

### Art. 1 Begriff

1. Die Auflösung eines Anschlussvertrages liegt vor,
  - a) wenn die Mitgliedfirma den Anschlussvertrag kündigt,
  - b) bei Auflösung des Anschlussvertrages durch die PKG Pensionskasse,
  - c) bei Liquidation oder Konkurs einer Mitgliedfirma.
2. Führt die Auflösung eines Anschlussvertrages zu einer Teilliquidation im Sinne von Art. 6, gelten zusätzlich die Bestimmungen gemäss Ziff. III dieses Reglements.

### Art. 2 Kündigung

Der Anschlussvertrag kann frühestens nach der vereinbarten Dauer unter Einhaltung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist auf Ende des Kalenderjahres aufgelöst werden. Die Kündigung seitens der Firma hat im Einverständnis mit dem betroffenen Personal oder der Vorsorgekommission zu erfolgen. Die PKG Pensionskasse kann den Anschlussvertrag ohne weitere Fristen auflösen, wenn die Firma ihre Verpflichtungen im Rahmen der beruflichen Vorsorge in grober Weise verletzt. Es gelten die Bestimmungen des Kostenreglements.

### Art. 3 Auflösungswert

Im Falle einer Auflösung des Anschlussvertrages und des Austrittes der Mitgliedfirma überweist die PKG der neuen Vorsorgeeinrichtung die Altersguthaben der Versicherten, die Rentenbarwerte der laufenden Leistungsfälle nach Art. 4 sowie allfällige zu Gunsten der Mitgliedfirma als Sondervermögen ausgeschiedene Konti wie Arbeitgeber-Beitragsreserven, Freie Mittel, Sondermassnahmen etc. Der Vermögensübertrag erfolgt in der Regel in Form einer Geldleistung (CHF).

### Art. 4 Leistungsfälle

Bei einer Auflösung des Anschlussvertrages können die laufenden Renten (Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenrenten) in Absprache an die neue Vorsorgeeinrichtung übertragen werden. Für die Berechnung der individuellen Deckungskapitalien gelten die versicherungstechnischen Grundlagen der PKG zum Zeitpunkt der Vertragsauflösung.

### Art. 5 Anschlussvertrag

Vorbehalten bleiben im Einzelfall abweichende Regelungen im Anschlussvertrag.

## III. Teilliquidation

### Art. 6 Voraussetzungen

1. Die Voraussetzungen für eine Teilliquidation sind erfüllt, wenn:
  - a) als Folge eines wirtschaftlich begründeten Personalabbaus der Bestand der Versicherten einer Mitgliedfirma und das Vorsorgekapital um 10% oder mehr, mindestens aber um 10 Versicherte reduziert wird,
  - b) als Folge einer wirtschaftlich bedingten Restrukturierung einer Mitgliedfirma im Bestand der Versicherten und des Vorsorgekapitals 10% oder mehr, mindestens aber 10 Versi-

cherte davon betroffen sind,

- c) der Anschlussvertrag mit einer Mitgliedfirma mit 10 oder mehr aktiven Versicherten aufgelöst wird.
2. Die Voraussetzungen für eine Teilliquidation sind ebenfalls erfüllt, wenn mehrere Mitgliedfirmen, die für sich allein die zahlenmässigen Voraussetzungen von Abs. 1 nicht zu erfüllen brauchen, mit einem Bestand (aktive Versicherte und Rentner) von mindestens einem Prozent des Gesamtstandes der PKG den Anschlussvertrag mit der PKG auflösen.
3. Liegt eine Teilliquidation infolge Reduktion aufgrund wirtschaftlich bedingter Restrukturierung oder Entlassungen durch den Arbeitgeber vor und stehen frühere Austritte von aktiven Versicherten mit diesem Tatbestand in einem engen sachlichen und zeitlichen Zusammenhang, so dass sie als einheitlicher Vorgang betrachtet werden müssen, werden diese aktiven Versicherten ebenfalls als Abgangsbestand erfasst. Es wird jedoch höchstens ein Zeitraum von einem Jahr berücksichtigt.
4. Der Stiftungsrat kann in ausserordentlichen Fällen eine Teilliquidation beschliessen.

#### **Art. 7 Zeitpunkt der Teilliquidation**

Als Stichtag der Teilliquidation gilt der 31. Dezember des Austrittsjahres. Als Austrittsjahr gilt das Jahr, in dem die Mehrheit der von der Teilliquidation betroffenen austretenden Versicherten die PKG verlassen hat. Der Stiftungsrat kann in begründeten Ausnahmefällen den Stichtag der Teilliquidation abweichend davon auf das effektive Austrittsdatum der Mehrheit der austretenden Versicherten legen.

#### **Art. 8 Verfahren**

1. Sind die Voraussetzungen gemäss Art. 6 erfüllt, wird eine Teilliquidation durchgeführt.
2. Die PKG ermittelt die mitzugebenden Mittel bzw. den mitzugebenden Fehlbetrag und legt die Höhe einer allfälligen Akontozahlung fest.
3. Die PKG informiert die Versicherten und Rentner im Sinne von Art. 15. Weist die PKG einen Fehlbetrag im Sinne von Art. 9 Abs. 3 auf, orientiert die PKG die Aufsichtsbehörde.
4. Die PKG räumt den Destinatären eine Frist von 30 Tagen zur Einsicht in die Unterlagen gemäss Art. 15 Abs. 1 und zur Einsprache ein. Nach Ablauf der Frist werden diese über die eingegangenen Einsprachen sowie die Einspracheerledigung informiert. Dabei wird ihnen eine Frist von 30 Tagen eingeräumt, innert der sie bei der Aufsichtsbehörde Beschwerde erheben können.

#### **Art. 9 Grundsätze der Teilliquidationsbilanz**

1. Grundlage für die Ermittlung der freien Mittel und der Rückstellungen und Schwankungsreserven sind die kaufmännische Bilanz nach Swiss GAAP FER 26 und die versicherungstechnische Bilanz.
2. Ein Fehlbetrag entspricht der negativen Differenz zwischen den Aktiven und dem versicherungstechnisch notwendigen Vorsorgekapital (Art. 44 BW2).
3. Bei wesentlichen Änderungen der Aktiven oder der Passiven zwischen dem Zeitpunkt der Teilliquidationsbilanz und der Übertragung der Mittel, können die zu übertragenden Mittel entsprechend angepasst werden.

#### **Art. 10 Anspruch auf freie Mittel**

1. Bestehen freie Mittel der PKG Pensionskasse im Sinne von Art. 9 Abs. 1, die vom austretenden Kollektiv mit gebildet wurden, werden diese in Prozenten der Austrittsleistungen und Rentnerdeckungskapitalien festgehalten. Eintrittsleistungen und Einkaufssummen, welche in den letzten drei Jahren eingebracht wurden, bleiben für die Berechnung des Anteils an den freien Mitteln unberücksichtigt. Weist die angeschlossene Mitgliedfirma eigene freie Mittel als

Sondervermögen aus, so wird nach dem gleichen Grundsatz verfahren.

2. Treten mehrere Versicherte als Gruppe in dieselbe neue Vorsorgeeinrichtung über, kann die PKG festlegen, dass die weiteren freien Mittel kollektiv übertragen werden. In den übrigen Fällen werden sie in der Regel individuell übertragen.“

#### **Art. 11 Kollektiver Anspruch auf technische Rückstellungen und Schwankungsreserven**

1. Treten mehrere Versicherte als Gruppe gemeinsam in dieselbe neue Vorsorgeeinrichtung über, besteht zusätzlich zum Anspruch auf freie Mittel ein kollektiver anteilmässiger Anspruch auf die technischen Rückstellungen und Wertschwankungsreserven, soweit diese vom Kollektiv mit gebildet wurden. Versicherungstechnische Rückstellungen werden nur mitgegeben, sofern entsprechende Risiken übertragen werden.

2. Der kollektive Anspruch auf technische Rückstellungen und Wertschwankungsreserven wird nach denselben Grundsätzen berechnet wie für den Gesamtbestand, wobei die tatsächlich übertragenen Risiken berücksichtigt werden. Maximal entspricht der kollektive Anspruch auf technische Rückstellungen und Wertschwankungsreserven jedoch dem anteiligen Betrag des Gesamtbestandes. Der kollektive Anspruch auf technische Rückstellungen und Wertschwankungsreserven wird entsprechend reduziert, wenn sich der Abgangsbestand beim seinerzeitigen Beitritt nicht vollständig in die technische Rückstellungen und Wertschwankungsreserven eingekauft hatte. Die Reduktion vermindert sich nach Ablauf von 6 vollen Jahren des Anschlusses um einen Fünftel. Mit jedem weiteren vollen Jahr des Anschlusses vermindert sich die Reduktion um einen weiteren Fünftel. Bei 10 oder mehr vollen Jahren des Anschlusses erfolgt keine Reduktion mehr.

3. Ein kollektiver Anspruch an versicherungs- und anlagetechnischen Rückstellungen und Reserven besteht nicht, wenn die Teilliquidation durch die kollektiv austretende Gruppe verursacht wurde.

4. Bei wesentlichen Änderungen der Aktiven oder der Passiven zwischen dem Stichtag der Teilliquidation und der Übertragung der Mittel können die zu übertragenden Rückstellungen und Wertschwankungsreserven angepasst werden.

#### **Art. 12 Fehlbetrag**

1. Ergibt die versicherungstechnische Teilliquidationsbilanz einen Fehlbetrag gemäss Art. 9 Abs. 2, wird dieser in Prozenten der Austrittsleistungen und Rentnerdeckungskapitalien festgehalten. Er wird individuell bei der Austrittsleistung der austretenden Versicherten abgezogen, sofern dadurch nicht das Altersguthaben gemäss Art. 15 BVG geschmälert wird. Dabei werden gutgeschriebene Leistungsverbesserungen vorrangig gekürzt. Der individuelle Anteil am Fehlbetrag entspricht dem Verhältnis der Unterdeckung zur Summe der Austrittsleistungen gemäss Teilliquidationsbilanz multipliziert mit der individuellen Austrittsleistung.

2. Sofern die Akontozahlung gemäss Art. 8 Abs. 2 tiefer war als die reglementarische Austrittsleistung abzüglich der Beteiligung an der Unterdeckung wird die positive Differenz nachvergütet. Im umgekehrten Fall haben die betroffenen Personen des Abgangsbestandes die negative Differenz der PKG zurückzuerstatten.

#### **Art. 13 Übertragung**

Der Vermögensübertrag erfolgt in der Regel in Form einer Geldleistung (CHF).

#### **Art. 14 Zins**

Die Ansprüche auf freie Mittel und auf den Anteil an den technischen Rückstellungen und Wertschwankungsreserven werden während des Teilliquidationsverfahrens nicht verzinst. Ist das Verfahren abgeschlossen, tritt nach Ablauf von 30 Tagen eine Verzugszinspflicht gemäss FZG ein.

## **Art. 15 Information der Versicherten und Rentner**

1. Die PKG informiert die von der Teilliquidation betroffene Mitgliedfirma schriftlich über:

- a) das Vorliegen einer Teilliquidation und deren Begründung,
- b) den Zeitpunkt (Stichtag) der Teilliquidation,
- c) das Total der freien Mittel bzw. des Fehlbetrages,
- d) den Abgangsbestand und den Verteilschlüssel,
- e) gegebenenfalls den der betroffenen Person zugeteilten bzw. ihr abgezogenen Betrag in CHF,
- f) die Höhe und Zusammensetzung allfälliger kollektiv überwiesener Rückstellungen und Wertschwankungsreserven,
- g) die Form der Überweisungen (individuell oder kollektiv),
- h) und die Einsprachemöglichkeit beim Stiftungsrat und das Beschwerderecht bei der Aufsichtsbehörde.

2. Die Mitgliedfirma ist verpflichtet, die in Abs. 1 erwähnten Informationen innert 3 Tagen an alle betroffenen Versicherten und Rentner weiterzuleiten.

3. Auf Verlangen können die Versicherten und Rentner die relevanten Unterlagen bei der PKG einsehen, soweit dem nicht datenschutzrechtliche Gründe entgegenstehen.

4. Wurde das Vorliegen einer Teilliquidation beantragt, aber nach Prüfung des Sachverhaltes abgelehnt, informiert die PKG die Antragsteller schriftlich über die Ablehnung und über ihre Rechte gemäss Abs. 1 lit. h.

## **IV. Schlussbestimmungen**

### **Art. 16 Änderungen und ergänzende Bestimmungen**

Der Stiftungsrat kann das vorliegende Reglement im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und des Stiftungszweckes jederzeit abändern. Änderungen sind der Aufsichtsbehörde zur Genehmigung zu unterbreiten.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Vorsorgereglements der PKG Pensionskasse.

### **Art. 17 Inkraftsetzung**

Dieses Reglement wurde am 29. April 2009 durch den Stiftungsrat verabschiedet und tritt unter Vorbehalt der Genehmigung der Aufsichtsbehörde per 31. Dezember 2008 in Kraft.